

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen, außer bei öffentlichen Ausschreibungen bzw. beschränkten Ausschreibungen von öffentlichen oder halböffentlichen Auftraggebern, bei welchen die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ausscheiden des Angebotes führen würden. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich anerkennen.

2. Vertragsgrundlagen:

- das Angebot mit den darin enthaltenen allgemeinen Geschäftsbedingungen
- die einschlägigen technischen ÖNORMEN in der zur Zeit der Angebotslegung gültigen Fassung.
- Abrechnung erfolgt ohne Abzug von Wand und Deckenöffnungen
- die Regeln der Technik
- die erwähnten Auftragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge.

3. Ausführungsunterlagen und Genehmigungen:

Alle erforderlichen Ausführungspläne sind vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für fehlerhafte Ausführungsunterlagen haftet alleine der Auftraggeber bzw. der Ersteller der jeweiligen Unterlagen. An uns übergebene Pläne und Ausführungsunterlagen gelten ausnahmslos als vom Auftraggeber für die Ausführung freigegebenen Ausführungspläne. Für die Beibringung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist der Auftraggeber verantwortlich. Darin angeführte Auflagen, welche im angebotenen Leistungsumfang nicht enthalten sind, müssen gesondert vergütet werden, gelten aber als beauftragt, sofern die Auflagen den Auftragsgegenstand betreffen und wir uns zur Leistungserbringung bereit erklären. Mit unseren Lieferungen und Leistungen kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen rechtskräftigen Genehmigungen begonnen werden. Werden wir dennoch vom Auftraggeber dazu angehalten, vorzeitig mit unseren Lieferungen und Leistungen zu beginnen, sind wir vom Auftraggeber für alle uns daraus entstehenden Kosten und Nachteile schadlos zu halten. Unterirdische Einbauten öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger werden vom Auftragnehmer erhoben. Private unterirdische Einbauten sind vom Auftraggeber vor Arbeitsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Auftraggeber dies, trifft uns im Schadensfall keine Haftung.

4. Bauausführung:

Das Baugrundrisiko trägt der Auftraggeber. Für den Bestand und für die Grundstücksgrenzen leisten wir nicht Gewähr. Notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Auftraggebers, Dritter oder anderer Gewerke (z.B. Schmutz, Staub, Lärm, Feuchtigkeit, etc.) sind, sofern nicht im Angebot enthalten, vom Auftraggeber gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen. Das Angebot wurde auf Basis uneingeschränkter Leistungseinbringung (Zufahrtsmöglichkeiten, keine Bauverbotszeiten, etc.) erstellt, Kosten die durch Behinderungen entstehen sind vom Auftraggeber zu tragen. Wenn erforderlich hat der Auftraggeber vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme (Beweissicherung) zu veranlassen. Wir sind lediglich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung verpflichtet. Zusätzliche Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

Ist damit zu rechnen, dass die Gefahr größerer Schäden an ausgeführten Leistungen oder am Baubestand (z.B. bei beschichteten Spezialgläsern, eloxierten Metallkonstruktionen, elektronischen Anlagen, historischen Objekten oder dgl.) besteht, ist durch den Auftraggeber eine Bauwesenversicherung abzuschließen und zusätzlich für einen ausreichenden Schutz der o.a. Bauteile zu sorgen. Unterlässt der Auftraggeber dies, trifft uns keine Haftung. Die Leistung gilt spätestens mit Benützung durch den Auftraggeber als fertiggestellt und das Werk als übergeben und übernommen.

Holz ist ein biologischer und natürlicher Baustoff, der in sich arbeitet. Durch Einwirkung von Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Nässe können Risse entstehen, welche jedoch keinen Reklamationsgrund darstellen.

5. Zusätzliche Leistungen und Vereinbarungen:

Für zusätzliche Angebote gelten, sofern im Angebot nicht anderes beschrieben, die vertraglichen Vereinbarungen des Hauptauftrages. Abänderungen oder Ergänzungen zu den vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenreden vor, bei oder nach Vertragsabschluss haben keine rechtliche Wirksamkeit. Anweisungen des Auftraggebers bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter dürfen ausschließlich an den für den Auftragsgegenstand zuständigen Bauleiter des Auftragnehmers gegeben werden, andernfalls trifft uns keine Haftung.

6. Rechnungslegung:

Der Auftragnehmer ist berechtigt Teilrechnungen zu stellen. 20 % bei Auftrag, 50 % bei Materialbestellung, 25 % bei Montage und 5 % bei der Schlussrechnung. Die in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Abzug von Deckungs- und Haftrücklassen, sowie Skonto fällig.

7. Zahlungsbedingungen:

Falls nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung sämtlicher Rechnungen 6 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung (Teilrechnung, Schlussrechnung, An- oder Teilzahlungsersuchen) ohne Abzug zu erfolgen. Im Falle des Verzugs sind Verzugszinsen in der Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredite zu zahlen. Wir sind berechtigt alle Forderungen gegen den Auftraggeber vorzeitig zu stellen, wenn dieser auch nur mit einer (Teil-, An-) Zahlung in Verzug gerät oder Umstände bekannt werden, die die Einbringlichkeit der Forderung zweifelhaft erscheinen lassen. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, ungeachtet bereits gemachter Liefer- oder Leistungszusagen, die Vorauszahlung aller weiteren Lieferungen und Leistungen zu verlangen und bis zum Zahlungseingang die Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder die Werkerbringung für beendet zu erklären und die Endabrechnung zu legen. Es besteht kein Anspruch auf Fertigstellung. Die Abtretung von Forderungen an uns an Faktoringinstitute, sowie jeglicher Zessionen solcher Forderungen sind ausgeschlossen. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn alle Teilzahlungen fristgerecht und vereinbarungsgemäß erfolgt sind. Wie behalten uns das Eigentumsrecht an allen gelieferten Waren und Leistungen bis zu vollständigen Bezahlung des Werklohnes vor.

Für den Fall, dass sich die Materialkosten bezogen auf die jeweils ausgewiesene Einzelposition der getroffenen Vereinbarung um mehr als 3 % erhöht, sind wir zu einer Preisanpassung berechtigt, wenn und soweit uns an der Erhöhung kein Verschulden trifft.

8. Schäden, Mängel, Haftung, Verjährung:

Schadensbehebungskosten werden von uns nur dann übernommen, wenn uns nachweislich ein Verschulden trifft. Mängel müssen vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb der von der Ö-Norm festgelegten bzw. gesetzlichen Gewährleistungsfrist schriftlich geprüft werden. Ist ein Mangel rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügt, so können wir nach unserer Wahl entweder den Mangel beseitigen oder einen Geldausgleich vornehmen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Ansprüche gleich welcher Art, können gegen uns nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir eine Anerkennung des Anspruchs abgelehnt haben, Klage erhoben wird. Unvermeidbare Mängel und Schäden, welche durch die angeordnete Form der Ausführung selbst bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung entstehen gegen nicht zu unseren Lasten.

9. Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Zell am See. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.